

**Sitzungsvorlage Nr. 0927/2015**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	09.09.2015	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	22.09.2015	öffentlich

**Teileinziehung des öffentlichen Weges Flurstück 866/1 im Gewann "Gehren" in Schlechtbach**

**Beschlussvorschlag**

1. Eine Teilfläche des Weges Flurstück 866/1, Gemarkung Schlechtbach, Flur Unterschlechtbach, wird entwidmet. Maßgebend ist der Lageplan des Bauamtes vom 20. August 2015.
2. Die Einziehung für die Teilfläche wird entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ortsüblich bekannt gemacht.

**Sachverhalt**

Der landwirtschaftliche Betrieb Sportplatzweg 17 ist über den Sportplatzweg (Flurstück 780/0) erschlossen. Das Teilstück des landwirtschaftlichen Weges (Flurstück 866/1) mit dem die Flurstücke 798/0, 800/0, 515/0, 516/1 und 516/2 erschlossen werden, wird nicht mehr benötigt. Zum einen haben sich die Eigentümer des Grundstücks Flurstück 798/0 zugunsten der Grundstücke Flurstücke 505/0, 506/0, 800/0 und 805/0 zugleich für ihre etwaigen Rechtsnachfolger gegenüber der Baurechtsbehörde verpflichtet, die Benützung ihres Grundstücks als Zugang und Zufahrt zum Baugrundstück jederzeit uneingeschränkt zu dulden. Zum anderen können nach einer Teilentwidmung die Flurstücke 515/0 und 516/1 über die Flurstücke 798/0 und 800/0 angefahren werden, da sie den gleichen Eigentümern gehören. Das Flurstück 516/2 wird von zwei Seiten vom Flurstück 866/1 erschlossen. Dem beiliegendem Übersichtslageplan kann der weitere Verlauf des landwirtschaftlichen Weges entnommen werden (blau gekennzeichnet).

Auf dem Flurstück 866/1 (Verkehrsfläche) lastet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (betreffend Verlegung, Führung, Betrieb und Unterhaltung einer Ethylen-Leitung nebst Steuer- und Kathodenschutzkabel mit Zubehör sowie Benutzungsrecht mit Baubeschränkung) für

EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG. Die Ethylen-Leitung verläuft allerdings nicht im Bereich des Teilstücks des landwirtschaftlichen Weges das entwidmet werden soll.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die im Lageplan vom 20. August 2015 dargestellte Fläche Weges Flurstück 866/1 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und kann deshalb entwidmet werden.

Anlage/n:  
1 Lageplan  
1 Übersichtslageplan